

## Satzung

# Satzung der Dirndlschaft Albertaich

### § 1) Name und Sitz

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Dirndlschaft Albertaich e. V.“ Er hat seinen Sitz in Obing, Ortsteil Frabertsham. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2) Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

a) die Gemeinschaftsförderung der Mädchen und jungen Frauen in Frabertsham/Albertaich und Umgebung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsame Aktivitäten, wie z.B. Ausflüge.

b) die Förderung und Pflege von Kultur und Brauchtum unserer Bayerischen Heimat. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gezielte gemeinschaftliche Veranstaltungen zur Brauchtumpflege und Mitarbeit bei sonstigen örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, z. B. an Ostern, oder die Teilnahme an Festen und kirchlichen Umzügen im Dirndl.

c) die Unterstützung bedürftiger Bewohner mit materieller und sozialer Hilfe. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützungen im Einzelfall aus der Vereinskasse und sozialer Hilfe, Betreuung und Freizeitgestaltung für Behinderte, Kinder und Jugendliche im Gemeindebereich.

### § 3) Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder und die später eintretenden Neumitglieder.

2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Die Aktiven haben an den Rechten und Pflichten wie sie gegenwärtige Statuten vorschreiben gleichen Anteil, nur sie allein haben Wahl- und Stimmrecht. Die passiven Mitglieder jedoch verstärken den Verein in allen Unternehmungen und Angelegenheiten.

3. Als aktives Mitglied kann jedes Dirndl in Frabertsham und Umgebung, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, aufgenommen werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

4. Passives Mitglied wird automatisch jedes aktive Mitglied, das heiratet, das 35. Lebensjahr vollendet oder jederzeit auf individuellen Wunsch.

5. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

### § 4) Tod eines Mitglieds

Stirbt ein aktives oder passives Mitglied, so beteiligt sich der Verein am Begräbnis. Aus der Vereinskasse wird für dessen Seelenheil eine heilige Messe gelesen.

### § 5) Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt,

b) Tod,

c) Ausschluss.

2. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Gezahlte Vereinsbeträge werden nicht erstattet. Er muss dem Verein unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt.

3. Den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## **§ 6) Rechte, Pflichten, Beitrag und Haftung der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Vereinsbeitrag zu entrichten. Das Mitglied, das länger als 3 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen. Die eingegangene Verpflichtung des Mitglieds wird hierdurch jedoch nicht berührt.

3. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 7) Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand

2. der Ausschuss

3. die Mitgliederversammlung

## **§ 8) Vorstand und Ausschuss**

1. Zur Leitung des Vereins wird aus der Mitte der Mitglieder alle zwei Jahre im ersten Quartal ein Vorstand und ein Ausschuss gewählt, bestehend aus:

- a) dem 1. Vorstand
- b) dem 2. Vorstand
- c) dem 1. und 2. Kassier
- d) dem 1. und 2. Schriftführer
- e) zwei Beisitzer

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und den weiter gewählten Mitgliedern gemäß Nr. 1 c, d, e.

2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand. Der Verein wird nach außen durch den 1. und 2. Vorstand vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorstand den Verein nur vertreten, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

3. Die Kassier hat die Aufgabe, die Mitgliederbeiträge einzusammeln. Er führt die Kasse und sorgt für richtige Honorierung der Rechnungen. Alle Jahre hat er einen Kassenabschluss zu fertigen und der Generalversammlung vorzulegen. Auf Verlangen des Ausschusses ist er jederzeit verpflichtet, Rechnungen zu stellen. Der 2. Kassier unterstützt den 1. Kassier und vertritt diesen, wenn er verhindert ist.

4. Der 1. Schriftführer hat sämtliche schriftliche Arbeiten des Vereins zu besorgen, die Mitgliederverzeichnisse evident zu halten und die Vereinsakten aufzubewahren. Der 2. Schriftführer unterstützt und vertritt den 1. Schriftführer.

5. Die zwei Beisitzer verstärken den Ausschuss bei vorkommenden Beratungen und sollen bei jeder Versammlung anwesend sein.

## **§ 9) Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts durch den Kassenwart,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und sonstiger Abgaben,
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens,
- h) Bestimmung eines Kassenprüfers.

2. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal im 1. Quartal des Kalenderjahres zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen beim Vereinsvorstand schriftlich beantragt. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung oder des

Grundes der Einberufung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntmachung im Trostberger Tagblatt, auf der Homepage des Vereins oder schriftliche Einladung einberufen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Einberufungsfrist zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3. Die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gilt einfache Stimmenmehrheit.

## **§ 10) Amtsdauer, Wahlen**

1. Die Amtsdauer aller Organe des Vereins erstreckt sich auf zwei Jahre. Die Organe bleiben bis zur Neuwahl der neuen Organe im Amt. Scheidet ein Mitglied aus diesem Organ aus, so ist für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

2. Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Sofern die anwesenden Mitglieder mittels Handzeichen einstimmig die Wahl per Akklamation durchführen wollen, ist dem Folge zu leisten. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme und wird bei der Feststellung der Wahlergebnisse nicht gezählt.

3. Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl statt zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl bzw. den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 11) Beurkundung der Beschlüsse**

Über die Sitzung der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie hat auszuweisen:

- a) die Art, den Inhalt und den Zeitpunkt der Einladung,
- b) den Ort und den Tag der Sitzung,
- c) den Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- d) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- e) den Gegenstand und das Ergebnis der Beratung,
- f) den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse.

## **§ 12) Mitgliedschaft bei Verbänden**

Der Verein kann Mitglied in artverwandten Verbänden werden, sofern die Mitgliedschaft den Vereinszweck fördert.

### **§ 13) Einnahmen des Vereins**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den:

- a) jährlichen Beiträgen,
- b) Leistungen der Ehrenmitglieder,
- c) Spenden
- d) Veranstaltungen.

### **§ 14) Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, soll zugleich darüber Beschlussfassen, wer die Liquidation durchführen kann. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt die Liquidation durch den ersten und zweiten Vorsitzenden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe in Altötting.

**Dirndlschaft Albertaich**